



# Stadt Niederkassel

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Auszug aus der Sitzung vom: Rat der Stadt Niederkassel</b>	<b>Niederschrift zur Sitzung</b> <b>28.03.2012</b>
---	---

### 7. **18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Für das Jahr 2012 wurde eine neue Gebührenbedarfsberechnung erstellt.

Die Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen sind grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Aus diesem Grunde ist beabsichtigt, die Gebühren zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen. Neu kalkuliert wurden die Gebühren für den Rettungstransportwagen und das Notarzteinsatzfahrzeug.

Eine Kalkulation für den Krankentransportwagen ist, bedingt durch die Übertragung des Krankentransportwesens auf die KTG (Krankentransportgesellschaft), nicht mehr erforderlich. Für mögliche Krankentransporte durch den Rettungsdienst wird die vom Rhein-Sieg-Kreis ermittelte Gebühr erhoben.

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahr 2010 bis zum Haushaltsjahr 2014 auszugleichen sind, während Defizite bis zum Haushaltsjahr 2014 ausgeglichen werden können. Da das Ergebnis des Jahres 2010 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2011 noch nicht bekannt war, ist eine Berücksichtigung erstmals in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2012 möglich.

Das Ergebnis des Gebührenhaushaltes im Haushaltsjahr 2010 wurde vom Fachbereich 2 ermittelt. Für den Bereich des Rettungsdienstes ergibt sich im Jahr 2010 eine Überdeckung in Höhe von 77.067,47 €. Um eine größere Konstanz in der Gebührenhöhe für den Rettungstransportwagen und das Notarzteinsatzfahrzeug zu gewährleisten, wurde bei der Kalkulation für das Jahr 2012 nur die Hälfte (38.533,74 €) der Überdeckung aus dem Jahr 2010 in Ansatz gebracht. Des Weiteren war eine Überdeckung aus dem Jahr 2009 in Höhe von 47.503,47 € zu berücksichtigen. Somit wurde eine Überdeckung in Höhe von insgesamt 86.037,21 € gebührenmindernd in die Kalkulation 2012 eingestellt.

Es wurde auch berücksichtigt, dass uneinbringliche Forderungen nicht vom Gebührenzahler getragen werden und dass Fehleinsätze nur bis zu einer Höhe von 4,6 % als ansatzfähige



## Stadt Niederkassel

Kosten anzusehen sind.

Gemäß § 14 Rettungsgesetz NRW ist die Gebührenkalkulation mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften abzustimmen. Die Zustimmung der am Verfahren Beteiligten liegt vor.

Die Gebührenkalkulation hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Rettungsmittel	alte Gebühr	neue Gebühr	Differenz- betrag
Krankentransportwagen (Kalkulation Rhein-Sieg-Kreis)	75,00 € Grundgebühr + 2,30 € je Transportkilometer		-----
Rettungstransportwagen (RTW)	335,00 €	332,00 €	- 3,00 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	134,00 €	132,00 €	- 2,00 €

Trotz gestiegener Aufwendungen vermindern sich die Gebühren wegen gestiegener Fallzahlen.

Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung.

Der Entwurf der 18. Nachtragssatzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung sind dieser Vorlage beigefügt.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die beigefügte 18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel. Die Gebührenbedarfsberechnung vom 08.12.2011 wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0